

Angaben macht, wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder nur mangelhaft erfüllt, kann durch die zuständigen Vorsitzenden der Komitees oder die Leiter der Inspektionen mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000,— M belegt werden.

Um den Werktätigen die Teilnahme an Kontrollen im Rahmen der Komitees, Inspektionen und Abteilungen der ABI zu ermöglichen, sind die Leiter der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, Freistellungen von der beruflichen Tätigkeit bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr zu gewähren. Für die Dauer der Freistellung darf für die Werktätigen keine Einkommensminderung eintreten — analog der Regelung für Abgeordnete örüdier Volksvertretungen (vgl. § 18 Abs. 2 GöV).

Der Erfolg der Kontrolltätigkeit der ABI hängt wesentlich von der Auswertung ihrer Ergebnisse ab. Zu einer effektiven Kontrolle gehört, daß die ABI die Kollektive der Werktätigen über die Kontrollergebnisse in Kenntnis setzt und von den zuständigen Leitern fordert, über eingeleitete und durchgeführte Veränderungen zu informieren. Es ist auch dafür zu sorgen, daß die im Ergebnis von Kontrollen eingeleiteten Maßnahmen nachkontrolliert werden. Die Tätigkeit der ABI bedingt also eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die vor allem gute Erfahrungen vermittelt und erzieherisch wirkt. Die ABI nutzt dazu Presse, Funk und Fernsehen sowie andere Formen politischer Massenarbeit, wie das Auftreten in Versammlungen und Beratungen der Werktätigen, Artikel an Wandzeitungen, in Betriebszeitungen sowie Beiträge im Betriebsfunk.

Ø.2.2.4. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kontrollorganen

Die enge Verbindung von staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle kommt besonders in der Tätigkeit der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse zum Ausdruck. Gemeinsam mit anderen gesellschaftlichen Kontrollorganen üben sie umfassend die Volkskontrolle im Leninschen Sinne aus.

An der Volkskontrolle sind im wesentlichen beteiligt¹⁶: 127 918 Werktätige, die in 16 957 Kommissionen der ABI ehrenamtlich an der Kontrolle teilnehmen; 52 641 Bürger, die in 6 548 Volkskontrollausschüssen in den Städten, Gemeinden und Wohngebieten mitarbeiten,* die Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften¹⁷ mit mehr als 100 000 Arbeiterkontrollleuren; die ca. 30 000 Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend¹⁸; die HO-

16 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR, a. a. O., S. 392.

17 Vgl. Grundsätze der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften zur Zusammenarbeit mit den Organen der ABI der DDR — Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 28. 8.1970.

18 Vgl. „Die Verantwortung der Leitungen der FDJ bei der Einbeziehung der Jugend in die gesellschaftliche Kontrolle und für die Weiterentwicklung der FDJ-Kontrollpostentätigkeit - Beschluß des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 24.10.1974*, Junge Generation, 1974/12. ²¹